

# Polizeireglement

vom 23. November 2015

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b>	
§ 1 Zweck	1
§ 2 Grundsatz	1
§ 3 Polizeiliche Befugnisse in Notsituationen (Generalklausel)	2
§ 4 Kosten	2
<b>B. Organisation</b>	
§ 5 Vollzugshilfe	2
§ 6 Zusammenarbeit	2
§ 7 Uniform und Bewaffnung	3
<b>C. Kompetenzen</b>	
§ 8 Anordnungen	3
§ 9 Inanspruchnahme privater Hilfe	3
§ 10 Haftung	3
§ 11 Gebrauch von Waffen	3
§ 12 Befristeter Platzverweis	3
<b>D. Besondere Vorschriften</b>	
<b>I. Polizei Reinach</b>	
<b><u>1. Schutz der öffentlichen Ordnung</u></b>	
§ 13 Grundsatz	4
§ 14 Verbotenes Verhalten	4
§ 15 Schiessen	4
§ 16 Unbem. Luft- und Modellluftfahrzeuge im Siedlungsgebiet	4
§ 17 Unbem. Luft- und Modellluftfahrzeuge ausserhalb Siedl.	5
<b><u>2. Benützung und Schutz des öffentlichen Eigentums</u></b>	
§ 18 Grundsatz	5
§ 19 Beschädigungen und Verunreinigungen	5
§ 20 Littering und Ablagern von Abfällen	5
§ 21 Gesteigerter Gemeingebrauch	6
§ 22 Plakate	6

### **3. Schutz vor Immissionen**

§ 23	Grundsatz	6
§ 24	Nachtruhe	6
§ 25	Öffentliche Ruhetage	7
§ 26	Lärmverursachende Tätigkeiten	7
§ 27	Lärmverursachende Geräte	7
§ 28	Freizeit / Sport	7
§ 29	Feuerwerk und Knallkörper	8
§ 30	Lichtemissionen	8

### **II. Fluraufsicht**

§ 31	Grundsatz	8
§ 32	Spazierwege	9
§ 33	Grundstücke	9
§ 34	Kantonale oder kommunale Anordnungen	9
§ 35	Reinacherheide	9

### **III. Feuerungskontrolle; Feuerpolizei**

§ 36	Oel- und Gasfeuerungskontrolle sowie Feuerschau	9
------	---	---

### **IV. Wirtschaftspolizei**

§ 37	Bewilligung	10
------	-------------	----

### **V. Tiere**

§ 38	Grundsatz	10
------	-----------	----

### **1. Hundehaltung**

§ 39	Anmeldepflicht	10
§ 40	Bewilligung für Mehrfachhaltung	11
§ 41	Überwachungspflicht	11
§ 42	Leinenpflicht	11
§ 43	Zutrittsverbot	11
§ 44	Verunreinigungen	11
§ 45	Hundegebühr	12
§ 46	Haftpflichtversicherung	12

## **2. Reit- und Zugtiere**

§ 47	Reiten	12
------	--------	----

## **VI. Verkehr**

§ 48	Verkehrssicherheit	12
§ 49	Temporäre Verkehrsanordnungen	12
§ 50	Wegschaffen von Fahrzeugen	13
§ 51	Überhängende Bepflanzungen	13

## **VII. Gesundheit**

§ 52	Grundsatz	13
------	-----------	----

## **VIII. Sicherheit**

§ 53	Einzäunungen	14
------	--------------	----

## **IX. Fasnachtsveranstaltungen und Ähnliches**

§ 54	Organisation der Fasnacht	14
§ 55	Öffentliches Feuer	14

## **E. Verfahrens- und Strafbestimmungen**

§ 56	Bewilligungserteilung	14
§ 57	Bewilligungsverfahren	15
§ 58	Bewilligungsgebühr	15
§ 59	Strafbestimmung	15
§ 60	Ersatzfreiheitsstrafe	16
§ 61	Ordnungsbussenverfahren	16

## **F. Schlussbestimmungen**

§ 62	Verordnung	16
§ 63	Aufhebung bisherigen Rechts	16
§ 64	Inkraftsetzung	16

## **Anhang zum Polizeireglement**

	Ordnungsbussenliste	18
--	---------------------	----

Der Einwohnerrat erlässt, gestützt auf §§ 47 Absatz 1 Ziffer 2 und 115 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 in der Fassung vom 01. Juli 2015 folgendes Polizeireglement:

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Zweck**

<sup>1</sup>Dieses Reglement regelt die Aufgaben zur Wahrung der öffentlichen Ordnung sowie weitere übertragene Aufgaben nach Gemeindegesetz<sup>1</sup>, Polizeigesetz<sup>2</sup> und Hundegesetz<sup>3</sup> auf dem Gebiet der Gemeinde Reinach, insbesondere die Bereiche:

- Öffentliche Ordnung
- Schutz vor Immissionen
- Allmend und öffentliches Eigentum
- Aufsicht über Wald und Flur
- Hundehaltung
- Verkehrssicherheit und -anordnungen

<sup>2</sup>Es legt in Verbindung mit der kantonalen Gesetzgebung die Kompetenzen und Zuständigkeiten fest.

### **§ 2 Grundsatz**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat und die in seinem Auftrag handelnden Behörden und Organisationen sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften aus Bundes-, kantonalen und kommunalen Erlassen. Er wird vertreten durch das zuständige Gemeinderatsmitglied.

<sup>2</sup>Zur Wahrnehmung seiner polizeilichen Aufgaben stehen dem Gemeinderat die Polizei Reinach sowie weitere von ihm bezeichnete Organe zur Verfügung.

<sup>3</sup>Zur Wahrung der Ziele gemäss § 1 und Durchsetzung der Rechtsordnung gemäss § 2 Abs. 1 ist der Gemeinderat befugt, Verhaltensregeln und Verbote für genau definierte öffentliche Zonen auszusprechen (z.B. befristetes oder unbefristetes Konsumationsverbot von Alkohol oder Tabak bzw. ein Betret- oder Verweilverbot).

<sup>4</sup>Bei der Aufgabenerfüllung sind insbesondere die Grundsätze der Gesetzes- und Verhältnismässigkeit sowie des öffentlichen Interesses zu beachten.

---

<sup>1</sup> Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28.05.1970 (SGS 180)

<sup>2</sup> Polizeigesetz vom 28.11.1996 (SGS 700)

<sup>3</sup> Gesetz über das Halten von Hunden vom 22.06.1995 (SGS 342)

### **§ 3 Polizeiliche Befugnisse in Notsituationen (Generalklausel)**

<sup>1</sup>Fehlen besondere Bestimmungen, sind jene Massnahmen zu treffen, die zur Beseitigung einer erheblichen Störung oder zur Abwehr einer unmittelbar drohenden, erheblichen Gefahr zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie von Mensch, Tier und Umwelt notwendig sind.

<sup>2</sup>Solche Massnahmen sind nur zulässig, soweit sie zeitlich dringlich sind.

### **§ 4 Kosten**

<sup>1</sup>Die Einsätze der Polizei Reinach sind in der Regel unentgeltlich.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann Kostenersatz verlangen:

- a) von den Veranstaltenden von Anlässen, die einen Polizeieinsatz erforderlich machen;
- b) von den Verursachenden, insbesondere wenn der Polizeieinsatz vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist;
- c) für die Durchführung von Wohnungsabnahmen;
- d) für die Zustellung von Urkunden;
- e) bei wiederholten und vermeidbaren Alarmen;
- f) bei vorsätzlichen falschen Alarmen<sup>1</sup>;

<sup>3</sup>Die Höhe des Kostenersatzes wird in der Polizeiverordnung geregelt.

## **B. Organisation**

### **§ 5 Vollzugshilfe**

Die Polizei Reinach und beauftragte Dritte leisten den kantonalen und kommunalen Behörden bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben Vollzugshilfe.

### **§ 6 Zusammenarbeit**

<sup>1</sup>Die Polizei Reinach arbeitet mit der Polizei Basel-Landschaft zusammen, insbesondere bei präventiven Aktionen sowie auf Ersuchen.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann die Zusammenarbeit zur Wahrung der öffentlichen Ordnung sowie zur Erfüllung übertragener Aufgaben mit anderen Gemeinden beschliessen und regeln.

### **§ 7 Uniform und Bewaffnung**

---

<sup>1</sup> Siehe dazu auch Art. 128<sup>bis</sup> des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)

Der Dienst der Polizei Reinach erfolgt uniformiert und bewaffnet. Wenn es die Umstände erfordern, sind Ausnahmen zulässig.

## **C. Kompetenzen**

### **§ 8 Anordnungen**

<sup>1</sup>Polizeilichen Anordnungen ist Folge zu leisten.

<sup>2</sup>Wer polizeilich angehalten wird, ist berechtigt, von den kommunalen Polizeiorganen den Namen und die Einsicht in den amtlichen Ausweis zu erhalten.

### **§ 9 Inanspruchnahme privater Hilfe**

Wenn Gefahr droht, können Privatpersonen -soweit zumutbar- verpflichtet werden, Hilfe zu leisten.

### **§ 10 Haftung**

<sup>1</sup>Werden durch gemeindepolizeiliche Massnahmen Eingriffe in das Privateigentum nötig oder wird die Hilfe von Privatpersonen in Anspruch genommen, so ist die Gemeinde entschädigungspflichtig, sofern die Belastung ein zumutbares Mass übersteigt.

<sup>2</sup>Über die Höhe der Entschädigung entscheidet der Gemeinderat.

### **§ 11 Gebrauch von Waffen**

Der Waffengebrauch richtet sich nach den Bestimmungen des Polizeigesetzes<sup>1</sup>.

### **§ 12 Befristeter Platzverweis**

<sup>1</sup>Die Polizei Reinach kann Personen vorübergehend von einem Ort wegweisen, wenn es der Schutz oder die Herstellung der öffentlichen Ordnung erfordert.

<sup>2</sup>Feuerwehr, Zivilschutz, Sanität oder weitere eingesetzte Rettungskräfte können Personen vorübergehend von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn diese den Einsatz behindern oder gefährdet sind.

---

<sup>1</sup> § 7h Abs. 4 i.V.m. § 41 Abs. 1 lit. a + b Polizeigesetz vom 28.11.1996 (SGS 700)

## **D. Besondere Vorschriften**

### **I. Polizei Reinach**

#### **1. Schutz der öffentlichen Ordnung**

##### **§ 13 Grundsatz**

<sup>1</sup>Alle haben sich so zu verhalten, dass weder Drittpersonen noch deren Eigentum gefährdet werden oder Schaden nehmen.

<sup>2</sup>In ihrer Urteilsfähigkeit vorübergehend erheblich eingeschränkte Personen können auf deren Kosten zu ihrer eigenen Sicherheit in Obhut gebracht oder in Gewahrsam genommen werden.

##### **§ 14 Verbotenes Verhalten**

<sup>1</sup>Unanständiges oder Ärgernis erregendes Verhalten ist in der Öffentlichkeit verboten.

<sup>2</sup>Zudem ist im Weiteren verboten:

- a) das Stören von öffentlichen Veranstaltungen;
- b) die Konsumation von Alkohol und Tabak in Zonen mit entsprechendem Verbot;
- c) das Missachten von Verweil- und Zutrittsverboten.

##### **§ 15 Schiessen**

<sup>1</sup>Die Verwendung von Steinschleudern, Luftdruckwaffen, Armbrust, Sportpfeilbogen sowie schusswaffenähnlichen Geräten wie Paintball etc. ist auf öffentlichem Grund verboten.

<sup>2</sup>Das Schiessen mit Schusswaffen ist nur in bewilligten Schiessanlagen zulässig.

<sup>3</sup>Das Schiessen mit grosskalibrigen Schusswaffen ist verboten.

<sup>4</sup>Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

##### **§ 16 Unbemannte Luft- und Modellluftfahrzeuge im Siedlungsgebiet**

<sup>1</sup>Vorbehältlich der vorliegenden Bewilligung des BAZL<sup>1</sup>, ist der Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge und Modellluftfahrzeuge über öffentlichem Grund innerhalb des Siedlungsgebiets verboten.

---

<sup>1</sup> Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL)

<sup>2</sup>Sämtliche Fluggeräte gemäss Abs. 1 dürfen im Siedlungsgebiet nur innerhalb der Luftsäule über privatem Grund betrieben werden.

<sup>3</sup>Der Betrieb von Geräten gemäss Abs. 1 + 2 ist von 12.00 – 13.00 Uhr und 23.00 – 06.00 Uhr verboten.

<sup>4</sup>Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen und für bestimmte Gebiete Flugverbote erlassen.

### **§ 17 Unbemannte Luft- und Modellluftfahrzeuge ausserhalb Siedlungsgebiet**

<sup>1</sup>Unbemannte Luftfahrzeuge und Modellluftfahrzeuge ausserhalb des Siedlungsgebiets dürfen nur so eingesetzt werden, dass dadurch Dritte nicht übermässig gestört werden.

<sup>2</sup>Der Betrieb von Geräten gemäss Abs. 1 ist von 12.00 – 13.00 Uhr und 23.00 – 06.00 Uhr verboten.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen und für bestimmte Gebiete Flugverbote erlassen.

## **2. Benützung und Schutz des öffentlichen Eigentums**

### **§ 18 Grundsatz**

Strassen, Wege und Plätze sowie öffentliche Anlagen und Einrichtungen etc. sind gemäss ihrer Zweckbestimmung sorgfältig zu nutzen.

### **§ 19 Beschädigungen und Verunreinigungen**

<sup>1</sup>Wer öffentlichen Grund oder öffentliche Sachen beschädigt oder verunreinigt, hat diese umgehend in Stand zu stellen oder zu reinigen.

<sup>2</sup>Verkaufsstellen, welche Esswaren und Getränke über die Strasse verkaufen, sind zur Sauberhaltung des angrenzenden Areals verpflichtet, sofern die Kundschaft aus ihrem Betrieb die Verunreinigung mitverursacht.

<sup>3</sup>Muss die Instandstellung oder Reinigung durch Dritte oder Gemeindepersonal erfolgen, gehen die Kosten zu Lasten der Verursachenden, der Organisierenden des Anlasses oder der Verkaufsstellen.

### **§ 20 Littering und Ablagern von Abfällen**

<sup>1</sup>Es ist verboten, Kleinabfälle aller Art wie Flaschen, Dosen, Verpackungsmaterial oder Essensreste etc. liegen zu lassen oder ausserhalb dafür bestimmter Abfallbehälter zu entsorgen.

<sup>2</sup>Es ist verboten Abfälle jeglicher Art, insbesondere Garten- und Küchenabfälle im Wald und im Offenland zu entsorgen.

### **§ 21 Gesteigerter Gemeingebrauch**

<sup>1</sup>Die Benützung von Allmend über den Gemeingebrauch hinaus, ist bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup>Dazu zählen insbesondere:

- a) Das Campieren und Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, etc. ausserhalb dafür vorgesehener Plätze;
- b) Das Aufstellen von Mulden, Benützung von Allmend bei Baustellen, etc.;
- c) Das Durchführen von Veranstaltungen, Umzügen und Demonstrationen;
- d) Das Darbieten von Strassenmusik oder von Strassenkunst.

<sup>3</sup>Für die Benützung von Strassen bleiben das Strassenverkehrsrecht des Bundes sowie das kantonale Recht<sup>1</sup> vorbehalten.

### **§ 22 Plakate**

<sup>1</sup>Das Plakatieren auf den von der Gemeinde aufgestellten Ständern bedarf einer Bewilligung.

<sup>2</sup>Näheres regeln das Reklamereglement sowie die Reklameverordnung.

## **3. Schutz vor Immissionen**

### **§ 23 Grundsatz**

<sup>1</sup>Jede Person ist gehalten, übermässig störende Einwirkungen auf ihre Umgebung zu vermeiden.

<sup>2</sup>Für Industrie-, Gewerbe- und Baulärm gelten die Bestimmungen des Bundesrechts<sup>2</sup>.

### **§ 24 Nachtruhe**

<sup>1</sup>Als Nachtruhe gilt die Zeit von 23.00 bis 06.00 Uhr.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat ist berechtigt, Ausnahmen zu bewilligen. In diesen Fällen sind die Bewilligungsaufgaben massgebend.

---

<sup>1</sup> Strassengesetz vom 24.03.1986 (SGS 430) sowie Strassenverkehrsgesetz Basel-Landschaft vom 03.05.2012 (SGS 481)

<sup>2</sup> Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (SR 814.41) sowie Richtlinie über bauliche und betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms gemäss Artikel 6 der Lärmschutzverordnung (Stand 2011)

<sup>3</sup>Lärmverursachende temporäre Nachtarbeit ist im Rahmen der betrieblichen Notwendigkeit gestattet, sofern diese im öffentlichen Interesse liegt.

### **§ 25 Öffentliche Ruhetage**

An Sonn- und Feiertagen ist jede lärmige Tätigkeit untersagt. Für das Ruhegebot an Sonn- und Feiertagen gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts<sup>1</sup>.

### **§ 26 Lärmverursachende Tätigkeiten**

<sup>1</sup>Lärmverursachende Haus- und Gartenarbeiten dürfen von Montag - Freitag in der Zeit von 07.00 - 12.00 Uhr sowie 13.00 - 20.00 Uhr, samstags von 08.00 - 12.00 Uhr sowie 13.00 - 18.00 Uhr ausgeführt werden.

<sup>2</sup>Musikinstrumente, Radio- und Fernsehapparate sowie andere Tonwiedergabegeräte dürfen zu jeder Tages- und Nachtzeit nur so eingesetzt werden, dass Dritte innerhalb und ausserhalb von Gebäuden nicht durch übermässigen Lärm gestört werden. Dies gilt auch für Gesang. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

<sup>3</sup>Die Benützung der öffentlichen Abfallsammelstellen ist nur an Werktagen (inkl. samstags) von 07.00 bis 20.00 Uhr erlaubt.

### **§ 27 Lärmverursachende Geräte**

<sup>1</sup>Die Verwendung von Lautsprechern, mobilen Tonwiedergabegeräten, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen bei öffentlichen Anlässen im Freien, in Zelten und anderen Fahrnisbauten ist bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup>Die Betätigung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist nur gestattet, wenn diese ausserhalb des vorgesehenen Wirkungskreises nicht störend wirken.

### **§ 28 Freizeit- und Sportanlagen**

<sup>1</sup>Lärmverursachende Spiele und Sport im Freien sind werktags zwischen 08.00 und 23.00 Uhr, sonntags zwischen 10.00 Uhr und 23.00 Uhr gestattet. Für Turniere und Meisterschaften können Ausnahmen bewilligt werden.

<sup>2</sup>Bei der Benützung der öffentlichen Schul-, Freizeit- und Sportanlagen ist die jeweils gültige Benützungsordnung zu beachten. Die zuständigen Hauswarte sind

---

<sup>1</sup> Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und den Sonntagsverkauf vom 10.06.2010 (SGS 547)

berechtigt, Personen, die sich nicht an die geltenden Vorschriften halten, des Platzes zu verweisen und beim Gemeinderat zu verzeigen.

### **§ 29 Feuerwerk und Knallkörper**

Ausserhalb des 31. Juli, 1. August und 31. Dezember sowie an anderen vom Gemeinderat bezeichneten Tagen ist das Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörpern bewilligungspflichtig.

### **§ 30 Lichtemissionen**

<sup>1</sup>Kunstlicht im Aussenraum ist massvoll und gezielt einzusetzen. Die Beleuchtung von Objekten muss zielgerichtet erfolgen. Brenndauer und Beleuchtungsstärke müssen den betrieblichen Ansprüchen angepasst sein. Auf Dritte ist Rücksicht zu nehmen.

<sup>2</sup>Die Verwendung von himmelwärts gerichteten Lichtquellen, insbesondere Sky-beamern und Lasern, im Aussenraum ist verboten. Im Weiteren ist auch das Blenden von Personen mittels Laserpointern etc. untersagt.

<sup>3</sup>Mit Ausnahme von historisch bedeutenden oder repräsentativen öffentlichen Gebäuden ist die Anleuchtung von Liegenschaften von aussen untersagt.

<sup>4</sup>Der Betrieb von Beleuchtungsanlagen ist zeitlich zu beschränken. Für dekorative, nicht sicherheitsrelevante Beleuchtungen sowie Beleuchtungen von Schaufenstern und Reklamen, ausgenommen Tankstellen und Garagen, gilt eine betriebsfreie Zeit von 23.00 bis 06.00 Uhr. Notwendige, sicherheitsrelevante Beleuchtungen sind für diesen Zeitraum mit Zeitschaltern oder Bewegungsmeldern auszustatten. Von dieser Regelung ausgenommen sind die öffentlichen Beleuchtungen.

<sup>5</sup>Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen gewähren.

<sup>6</sup>Der Gemeinderat kann die Beseitigung übermässig störender Lichtemissionen, die von Lichtquellen im Aussenraum oder von Innenraumbeleuchtungen ausgehen, auf Kosten des Verursachenden anordnen.

## **II. Fluraufsicht**

### **§ 31 Grundsatz**

<sup>1</sup>Wald und Landschaft sind gebührend zu schonen. Alle sind verpflichtet, sie sauber zu halten und zu ihrer Sicherung und Erhaltung beizutragen.

<sup>2</sup>Die Gemeinde überwacht die Einhaltung der zum Schutz der Natur von Gemeinde, Kanton und Bund erlassenen Bestimmungen. Zuwiderhandlungen werden verzeigt.

### **§ 32 Spazierwege**

<sup>1</sup>Wald, Wiesen und Äcker sind auf den dafür vorgesehenen Wegen zu begehen.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat ist berechtigt, insbesondere zum Schutz von Jungwuchs und Tierwelt oder aus Sicherheitsgründen das Betreten einzelner Waldabschnitte oder von Kulturland zu verbieten.

<sup>3</sup>Er kann im Auenbereich an der Birs zum Schutze der Wasser- und Uferfauna das Betreten bestimmter Uferpartien verbieten.

### **§ 33 Grundstücke**

Ungenutzte, nicht bestellte Grundstücke sind in Ordnung zu halten.

### **§ 34 Kantonale oder kommunale Anordnungen**

<sup>1</sup>Die im Rahmen der Fluraufsicht vom Gemeinderat oder kantonalen Stellen erlassenen Anordnungen sind zu befolgen.

<sup>2</sup>Inbesondere beim Auftreten von ansteckenden Pflanzenkrankheiten, Schädlingen etc. erlässt der Gemeinderat die erforderlichen Anordnungen.

### **§ 35 Reinacherheide**

Die Gemeinde unterstützt den Kanton im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Aufsicht über das Naturschutzgebiet Reinacherheide.

## **III. Feuerungskontrolle; Feuerpolizei**

### **§ 36 Öl- und Gasfeuerungskontrolle sowie Feuerschau**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat regelt und organisiert die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungen sowie der Feuerschau im Rahmen der kantonalen Vorschriften<sup>1</sup>.

<sup>2</sup>Für Einzelheiten wird auf das „Reglement über die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungen“ sowie die kantonalen<sup>1</sup> und kommunalen<sup>2</sup> Rechtsgrundlagen bzgl. Feuerschau verwiesen.

---

<sup>1</sup> Verordnung über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinden vom 08.09.1992 (SGS 786.211) sowie Gesetz über den Feuerschutz vom 12.01.1981 (SGS 761) und Verordnung über den Feuerschutz vom 09.12.1997 (SGS 761.11)

## IV. Wirtschaftspolizei

### § 37 Bewilligung

<sup>1</sup>Die Bewilligung für Anlässe gemäss § 4 Abs. 1 lit. C des Gastgewerbegesetzes<sup>3</sup> wird vom zuständigen Gemeinderatsmitglied erteilt; diese Kompetenz kann auf die Verwaltung übertragen werden.

<sup>2</sup>Näheres regelt die Polizeiverordnung.

## V. Tiere

### § 38 Grundsatz

<sup>1</sup>Der Gemeinderat überwacht die Einhaltung der Tierschutzgesetzgebung. Zuwiderhandlungen werden verzeigt.

<sup>2</sup>Die Vorschriften der kantonalen<sup>4</sup> und eidgenössischen<sup>5</sup> Tierschutzgesetzgebung sind einzuhalten.

### 1. Hundehaltung

#### § 39 Anmeldepflicht

<sup>1</sup>Hunde sind bei der Hundekontrolle anzumelden.

<sup>2</sup>Nach erfolgter Anmeldung erhält jeder Hund eine Hundemarke mit der Registernummer. Diese ist, sobald der Hund sein Heim verlässt, sichtbar am Halsband zu tragen.

<sup>3</sup>Nicht mehr lesbare oder verlorene Hundemarken sind innert 10 Tagen zu ersetzen.

#### § 40 Bewilligung für Mehrfachhaltung

<sup>1</sup>Das Halten von mehr als 3 Hunden in einem Haushalt ist bewilligungspflichtig.

---

<sup>1</sup> Gesetz über den Feuerschutz vom 12. Januar 1981 (SGS 761); Verordnung über den Feuerschutz vom 1. Dezember 1981 (SGS 761.11)

<sup>2</sup> Feuerwehrreglement der Gemeinde Reinach vom 24. November 2014; Verordnung zum Feuerwehrreglement der Gemeinde Reinach vom 03. Februar 2015

<sup>3</sup> Gastgewerbegesetz vom 5. Juni 2003 (SGS 540)

<sup>4</sup> Verordnung über den Tierschutz vom 10.03.2009 (SGS 615.12)

<sup>5</sup> Tierschutzgesetz vom 16.12.2005 (SR 455) und Tierschutzverordnung vom 23.04.2008 (SR 455.1)

<sup>2</sup>Die Bewilligung wird durch das zuständige Gemeinderatsmitglied erteilt, wenn die persönlichen und örtlichen Verhältnisse Gewähr bieten für eine einwandfreie Haltung.

#### **§ 41 Überwachungspflicht**

Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden.

#### **§ 42 Leinenpflicht**

Hunde sind an der Leine zu führen:

- a) an verkehrsreichen Strassen;
- b) auf frequentierten Gehwegen und Plätzen;
- c) bei Festanlässen, auf Märkten, an Ausstellungen und in Menschenmengen (mind. 50 Personen);
- d) vom 01. April bis 31. Juli im Wald und an Waldsäumen (d.h. bis 50m ab sichtbarem Waldrand);
- e) in Naturschutzgebieten, wo kein Hundeverbot gilt;
- f) auf Anordnung der Behörden.

#### **§ 43 Zutrittsverbot**

<sup>1</sup>In folgenden Gebäuden und Anlagen sind Hunde nicht zugelassen:

- Kinderspielplätze;
- Sportanlagen;
- Kindergarten- und Schulareale;
- kommunale Naturschutzgebiete;
- Friedhöfe;
- an weiteren mittels Hundeverbot gekennzeichneten Orten.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

#### **§ 44 Verunreinigungen**

<sup>1</sup>Wer seinen Hund sich auf öffentlichem oder fremdem privaten Areal versäubern lässt, hat den Kot zu beseitigen.

<sup>2</sup>Kunststoffsäckchen mit Kot dürfen weder im Bereich der öffentlichen Strassen und Plätze, noch auf privaten oder landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder im Wald deponiert werden. Sie sind ausschliesslich in den dafür vorgesehenen Abfalleimern (Robidog) oder einem anderen Abfalleimer zu entsorgen.

**§ 45 Hundegebühr**

<sup>1</sup>Für die in der Gemeinde registrierten Hunde ist eine jährliche Gebühr zu entrichten, welche die Kosten für die Hundekontrolle und die übrigen von der Gemeinde für die Hunde erbrachten Leistungen deckt.

<sup>2</sup>Näheres regelt die Polizeiverordnung.

**§ 46 Haftpflichtversicherung**

Hundehalterinnen und Hundehalter müssen den Nachweis für die für ihren Hund abgeschlossene Haftpflichtversicherung erbringen, indem sie bei der Anmeldung des Hundes die Versicherungspolice vorlegen.

**2. Reit- und Zugtiere****§ 47 Reiten**

Das Reiten ist auf allen befestigten Wegen ohne signalisiertem Reitverbot gestattet.

**VI. Verkehr****§ 48 Verkehrssicherheit**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Verkehrssicherheit auf Gemeindestrassen.

<sup>2</sup>Näheres regeln das eidgenössische<sup>1</sup> und kantonale<sup>2</sup> Recht.

**§ 49 Temporäre Verkehrsanordnungen**

<sup>1</sup>Temporäre verkehrspolizeiliche Massnahmen auf Gemeindestrassen und -plätzen können durch den Gemeinderat angeordnet werden. Dieser kann die Kompetenz an die Verwaltung delegieren.

<sup>2</sup>Temporäre Verbotssignale im ruhenden Verkehr erlangen ihre Gültigkeit, wenn sie mindestens 48 Stunden vor dem signalisierten Zeitraum aufgestellt wurden. Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter haben dementsprechend eine Aufsichtspflicht für ihre auf öffentlichem Areal abgestellten Fahrzeuge.

<sup>3</sup>Näheres regelt die Polizeiverordnung.

---

<sup>1</sup> Strassenverkehrsgesetz vom 19.12.1958 (SR 741.01)

<sup>2</sup> Strassenverkehrsgesetz Basel-Landschaft vom 03.05.2012 (SGS 481)

### **§ 50 Wegschaffen von Fahrzeugen**

<sup>1</sup>Motorfahrzeuge, die vorschriftswidrig parkiert sind, deren Parkierung gesteigerten Gemeingebrauch darstellt oder die den Verkehr behindern oder gefährden, die herrenlos sind oder gegen spezielle Anordnungen parkiert werden, können im Rahmen von § 10 Abs. 2 SVG BL durch die Polizei Reinach weggeschafft und mit einer Wegfahrsperrung belegt werden, sofern der Fahrzeuglenker nicht auffindbar ist oder den Anweisungen der Polizei Reinach nicht Folge geleistet wird.

<sup>2</sup>Die Wegschaffungskosten richten sich nach Rechnung der aufgegebenen externen Abschleppfirma und werden dem Fahrzeughalter auferlegt. Der Einsatz der Wegfahrsperrung ist gebührenpflichtig.

### **§ 51 Überhängende Bepflanzungen**

<sup>1</sup>In das Lichtraumprofil einragende Bepflanzungen sind an öffentlichen Strassen und Trottoirs von der Grundstückseigentümerschaft so zurückzuschneiden, dass die Verkehrssicherheit und das ungestörte Begehen garantiert sind. Insbesondere dürfen die Wirkung der öffentlichen Beleuchtung sowie die Sicht auf Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern nicht beeinträchtigt sein.

<sup>2</sup>Muss der Rückschnitt nach erfolgloser Aufforderung der Pflichtigen auf öffentliche Anordnung hin erfolgen, gehen die Kosten zu Lasten der Grundstückseigentümerschaft.

## **VII. Gesundheit**

### **§ 52 Grundsatz**

<sup>1</sup>Es sind alle verpflichtet, sich so zu verhalten, dass die Gesundheit von Personen und Tieren nicht gefährdet wird.

<sup>2</sup>Die kommunalen Polizeiorgane sorgen für die Einhaltung der kantonalen und eidgenössischen Rechtsgrundlagen und bringen Zuwiderhandlungen zur Anzeige.

## VIII. Sicherheit

### § 53 Einzäunungen

<sup>1</sup>Es ist untersagt, an öffentlichen Strassen, Plätzen und Wegen sowie an öffentlich zugänglichen privaten Orten Einzäunungen anzubringen, welche Personen oder Tiere verletzen können.

<sup>2</sup>Erfordern Sicherheit und Reinlichkeit von öffentlichen Strassen, Plätzen und Gehwegen die Einfriedung von angrenzenden privaten Grundstücken, ist die Eigentümerin oder der Eigentümer verpflichtet, diese anzubringen.

## IX. Fasnachtsveranstaltungen und Ähnliches

### § 54 Organisation der Fasnacht

Für die Fasnacht gelten die nachstehenden Vorschriften:

- a) Die Strassenfasnacht ist auf den Zeitraum vom schmutzigen Donnerstag bis zum darauffolgenden Sonntagmorgen beschränkt. Weitere Veranstaltungen dieser Art bedürfen der Bewilligung durch den Gemeinderat.
- b) Das Werfen von festen und gesundheitsschädlichen Gegenständen sowie das Verspritzen von flüssigen Stoffen sind verboten.
- c) Fasnachtszettel, Laternentexte, Schnitzelbänke und dergleichen dürfen nicht ehrverletzenden Inhalts sein. Sie müssen deutlich den Namen der Clique und der Druckerei enthalten.

### § 55 Öffentliches Feuer

<sup>1</sup>Grosse Feuer im öffentlichen Raum sind bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup>Unter die Bewilligungspflicht fallen im Weiteren mobile Feuer, ausgenommen Fackeln, die mit einer Hand gehalten werden können.

<sup>3</sup>Näheres regelt die Polizeiverordnung.

## E. Verfahrens- und Strafbestimmungen

### § 56 Bewilligungserteilung

<sup>1</sup>Für die Erteilung von Bewilligungen ist grundsätzlich der Gemeinderat zuständig. Dieser kann die Erteilung bestimmter Bewilligungen an die Verwaltung delegieren.

<sup>2</sup>Gegen den Entscheid der Verwaltung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

### **§ 57 Bewilligungsverfahren**

<sup>1</sup>Bietet die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller keine Gewähr für die Einhaltung der Auflagen, kann die Erteilung verweigert werden.

<sup>2</sup>Sind die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr gegeben oder werden Auflagen nicht eingehalten, wird die Bewilligung entzogen. Bei Nichteinhaltung der Bewilligungsaufgaben kann zudem die Veranstaltung durch die Polizei Reinach abgebrochen werden.

<sup>3</sup>Bei Durchführung eines bewilligungspflichtigen Anlasses bzw. einer bewilligungspflichtigen Aktion ohne Bewilligung oder der Nichteinhaltung von Bewilligungsaufgaben, kann den Veranstaltenden sowie den Teilnehmenden eine Busse gemäss §§ 59 oder 61 des Polizeireglements auferlegt werden.

### **§ 58 Bewilligungsgebühr**

<sup>1</sup>Für die Erteilung einer Bewilligung kann eine kostendeckende Gebühr bis CHF 1000 erhoben werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Spezialgesetzgebung.

<sup>2</sup>Die Bewilligungsgebühr ist vor dem Anlass zu entrichten.

<sup>3</sup>Wer ohne Bewilligung einen bewilligungspflichtigen Anlass bzw. eine bewilligungspflichtige Aktion durchführt, hat die dreifache Gebühr zu entrichten.

### **§ 59 Strafbestimmung**

<sup>1</sup>Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements können Verwarnungen oder Bussen bis zum gesetzlich zulässigen Höchstmass ausgesprochen werden. Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung der Vorschriften von Gemeindereglementen.

<sup>2</sup>Anstelle von Strafen nach Abs. 1 ist zudem die Anordnung gemeinnütziger Arbeit möglich; dies gilt auch für Übertretungen anderer Gemeindereglemente.

<sup>3</sup>Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und §§ 15f. des Organisations- und Verwaltungsreglements.

**§ 60 Ersatzfreiheitsstrafe**

Für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse ist eine Ersatzfreiheitsstrafe vorgesehen; dies gilt auch für Übertretungen anderer Gemeindereglemente.

**§ 61 Ordnungsbussenverfahren**

<sup>1</sup>Übertretungen gegen Bestimmungen der Gemeindereglemente können im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden.

<sup>2</sup>Das Verfahren richtet sich nach § 81c Gemeindegesetz.

<sup>3</sup>Die Übertretungen und Bussenbeträge sind im Anhang aufgeführt.

<sup>4</sup>Die Polizei Reinach sowie Angehörige der Gemeindepolizei-Kooperation sind berechtigt, das Ordnungsbussenverfahren anzuwenden.

**F. Schlussbestimmungen****§ 62 Verordnung**

Der Gemeinderat erlässt die für den Vollzug dieses Reglementes erforderliche Vollzugs- und Gebührenverordnung.

**§ 63 Aufhebung bisherigen Rechts**

Dieses Reglement ersetzt das Polizeireglement der Einwohnergemeinde Reinach vom 26.01.1998.

**§ 64 Inkraftsetzung**

Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch die zuständige kantonale Instanz vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

4153 Reinach, 23. November 2015

**Einwohnerrat Reinach BL**

Das am 23. November 2015 vom Einwohnerrat Reinach beschlossene Polizeireglement wurde mit Verfügung der Sicherheitsdirektion BL vom XX. Monat 2015 genehmigt und auf den XX. Monat 2016 in Kraft gesetzt.

**Anhang: Ordnungsbussenliste**

<i>Ziffer</i>	<i>Übertretung</i>	<i>Bussenhöhe in CHF</i>
<b><i>Verstösse gegen Lärmschutzbestimmungen</i></b>		
1.1	Störung der Nachtruhe (§ 24 Abs. 1 PR)	100
1.2	Verursachen von Lärm im bewohnten Gebiet ausserhalb der erlaubten Zeiten (§ 26 Abs. 1 PR)	100
1.3	Stören von Dritten durch übermässigen Lärm von Radio- und Fernsehapparaten sowie anderen Tonwiedergabegeräten (§ 26 Abs. 2 PR)	100
1.4	Benützen der öffentlichen Abfallsammelstellen ausserhalb der aufgeführten Zeiten (§ 26 Abs. 3 PR)	50

<b><i>Verstösse gegen Bestimmungen im Bewilligungsreich</i></b>		
2.1	Verwendung von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen im Freien ohne Bewilligung (§ 27 PR)	100
2.2	Abbrennen von Feuerwerk- und Knallkörper ausserhalb der offiziell erlaubten Tage oder ohne Bewilligung (§ 29 PR)	100
2.3	Nichteinholen einer Bewilligung für den gesteigerten Gemeingebrauch (§ 21 PR)	50
2.4	Teilnahme an einer unbewilligten Veranstaltung (§ 57 Abs. 3 PR)	50

	<b><i>Verstöße gegen die öffentliche Ordnung und Diverses</i></b>	
3.1	Zu widerhandlung gegen einen befristeten Platzverweis; ein Konsumations-, Zutritts- oder Aufenthaltsverbot; eine Benützungsordnung oder polizeiliche Anordnung (§§ 12 und 14 Abs. 2 sowie 18 PR)	100
3.2	Erregen öffentlichen Ärgernisses; Unanständiges Verhalten, z. B. Urinieren auf Allmend oder fremdes, privates Areal, etc. (§ 14 Abs. 1 PR)	60
3.3	Anbringen/Aufstellen von Reklamen ohne Bewilligung (§§ 8 + 9 RR)	60
3.4	Verwenden von himmelwärts gerichteten Lichtquellen wie Skybeamer oder Laser (§ 30 Abs. 2 PR)	50
3.5	Blenden von Personen durch Laserpointer etc. (§ 30 Abs. 2 PR)	100
3.6	Nichteinhalten von publizierten Feuerverboten (§ 34 Abs. 1 PR)	100
3.7	Reiten auf unbefestigtem, öffentlichem Areal oder auf Strassen/Wegen, welche mit einem Reitverbot signalisiert sind (§ 47 PR)	100

	<b><i>Verstöße gegen Bestimmungen der Hundehaltung</i></b>	
4.1	Fehlen der Hundemarke (§ 39 Abs. 2 PR)	50
4.2	Unbeaufsichtigtes, freies Umherlaufen des Hundes (§ 41 PR)	100
4.3	Verletzung der allgemeinen Zutrittsverbote für Hunde (§ 43 PR)	100
4.4	Missachten eines signalisierten Hundeverbots (§ 43 PR)	100

4.5	Nichteinhalten der Leinenpflicht (§ 42 PR)	100
4.6	Verstoss gegen eine verfügte Massnahme wie z.B. Leinenzwang (§ 42 lit. e PR)	200
4.7	Nichtbeseitigen des Hundekots auf öffentlichem sowie fremdem privatem Areal (§ 44 PR bzw. § 5 + 6 Abs. 2 AR)	100

<b><i>Verstösse gegen Bestimmungen der Abfallentsorgung</i></b>		
5.1	Unbefugtes Verbrennen von Abfällen (§ 5 AR)	100
5.2	Liegenlassen oder Entsorgung ausserhalb der dafür vorgesehenen Abfallbehälter von Kleinabfällen aller Art wie Flaschen, Dosen, Verpackungsmaterial oder Essensreste etc. – Littering sowie Verschmutzung von öffentlichen Sachen (z.B. durch Verschmieren oder Erbrechen) (§ 20 PR bzw. § 5 AR)	60
5.3	Entsorgung von organischen Abfällen an nicht dafür vorgesehenen Orten (§ 5 AR)	100
5.4	Entsorgung eines Abfallsackes (alle Grössen) ohne gültige Vignette (§ 5 AR)	100
5.5	Entsorgung von Sperrgut ohne gültige Vignette (§ 5 AR)	100
5.6	Entsorgung von Sonderabfällen an nicht dafür bezeichneten Orten ohne Schädigung der Umwelt (§ 5 AR)	200

PR Polizeireglement  
RR Reklamereglement  
AR Abfallreglement